

99160014261000

Begleitdokumente für den Transport von Weinbauerzeugnissen Entgegennahme

Heruntergeladen am 22.05.2025

<https://fimportal.de/services/99160014261000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99160014261000
Leistungsbezeichnung I	Begleitdokumente für den Transport von Weinbauerzeugnissen Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Begleitdokumente für Weintransporte ausstellen
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Weinanbau, Wein, Weinkontrolle, Weinüberwachung, Weinbau, Weinbegleitdokument, Beförderung von Weinbauerzeugnissen, Weintransporte, Begleitdokument, Spedition, Traubenmost
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Weinbau (160)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Statistische Erhebungen und Meldepflichten (2090200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	02.07.2024
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)
Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32013R1308 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32018R0273 https://www.gesetze-im-internet.de/weing_1994/_30.html https://www.gesetze-im-internet.de/wein_v_1995/BJNR065500995.html
Teaser	Wenn Sie mehr als 60 Liter eines nicht abgefüllten Weinbauerzeugnisses transportieren, benötigen Sie für jeden Transport ein Weinbegleitdokument.
Volltext	Für den Transport von nicht abgefüllten Weinbauerzeugnissen benötigen Sie ein Weinbegleitdokument. Weinbauerzeugnisse sind insbesondere • Trauben, • Traubenmost, • Maische, • Wein, • Perlwein, • Schaumwein, • Likörwein und • Brennwein.

Modul

Sachverhalt

Das Begleitdokument berechtigt Sie zum Transport der Weinbauerzeugnisse vom Erzeuger zur weiteren Verarbeitungs- oder Verwertungsstelle, zum Beispiel zu einer Kellerei.

Sie sind verpflichtet, ein Begleitdokument zu verwenden.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

- Sie transportieren nicht abgefüllte Weinbauerzeugnisse von mehr als 60 Litern.
 - Sie transportieren Weinbauerzeugnisse in etikettierten Behältern von mehr als 10 Litern, die mit einem nicht wiederverwendbaren Verschluss versehen sind.
 - Der Transportweg von Weinbauerzeugnissen
 - vom Weinberg zur Weinbereitungsanlage,
 - zwischen 2 Anlagen desselben Unternehmens,
 - zwischen den Anlagen einer Erzeugervereinigung beträgt über 70 Kilometer.

Kosten

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

- Begleitdokumente für den Transport von Weinbauerzeugnissen Entgegennahme
 - Transporte von nicht abgefüllten Weinbauerzeugnissen von mehr als 60 Litern müssen grundsätzlich von einem Dokument begleitet werden (Begleitdokument)
 - Weinbauerzeugnisse sind zum Beispiel: Trauben, Maische, Traubenmost, Wein, Schaumwein, Perlwein,

Modul	Sachverhalt
	Brennwein • zuständig: Weinkontrollbehörden der Bundesländer
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	